

Einwohnergemeinde Zuchwil

Reglement über Stipendien und Ausbildungs-Darlehen



Beschluss der Gemeindeversammlung vom 1. Juli 1986

Reglement über Stipendien und Ausbildungs-Darlehen der Einwohnergemeinde Zuchwil



Seite 2 von 4

§ 1

Grundsatz Zur Förderung der wissenschaftlichen und beruflichen Aus- und Weiterbildung gewährt die Einwohnergemeinde Zuchwil zusätzliche Beiträge zu den kantonalen Stipendien nach dem Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 30.6.1985 (Stipendiengesetz).

§ 2

Anspruchsberechtigung Beitragsberechtigt für den Bezug von Stipendien sind:

1. Gesuchsteller, die vom Kanton ein Stipendium beziehen, können Anspruch auf zusätzliche Beiträge der Gemeinde erheben, wenn diese dazu dienen, einen Härtefall zu mildern (§ 14 VV zum Stipendiengesetz).
2. Gesuchsteller für Ausbildungsarten, für welche der Kanton keine Stipendien gewährt.
 - private Schulen und Institute
 - Umschulungen, Kurse, Praktika
 - Zweitausbildungen auf gleicher Stufe
 - Beginn einer Ausbildung nach vollendetem 30. Altersjahr
 - Stipendien unter Fr. 600.–

Voraussetzung für die Gewährung der Gemeindebeiträge in Form von Stipendien ist, dass die finanziellen Verhältnisse des Bewerbers, seines Ehegatten oder seiner Eltern zur Deckung seiner Ausbildungs- und Lebensunterhaltskosten nicht ausreichen.

§ 3

Zins und Rückzahlungen der Stipendien Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien sind zinsfrei und nicht zurückzuzahlen.

§ 4

Darlehen Zusätzlich zu den Stipendien können unverzinsliche Darlehen gewährt werden. Diese dürfen in der Regel den Betrag von Fr. 1'000.– pro Person und Jahr nicht übersteigen. Dem entsprechenden Gesuch ist der Studienausweis beizulegen. Pro Gesuchsteller werden maximal vier Darlehen bewilligt. Bei der Auszahlung hat der Gesuchsteller eine Schuldurkunde zu unterzeichnen. Die Umwandlung von Darlehen in Stipendien ist ausgeschlossen.

§ 5

Voraussetzungen Stipendien und Darlehen werden an Schweizerbürger ausgerichtet, die mindestens seit einem Jahr in der Gemeinde Zuchwil wohnhaft sind.



Ausländer erhalten die gleichen Gemeindebeiträge, sofern sie seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz und einem Jahr in Zuchwil wohnhaft sind.

Finanzielle Hilfe bei Studienaufenthalten im Ausland wird in der Regel nur über den Darlehensweg gewährt.

§ 6

Gesuche

Gesuche um Stipendien und Darlehen sind bei der Abteilung Finanzen schriftlich einzureichen. Zu diesem Zweck erlässt diese jeweils im Herbst und Frühjahr im Anzeiger eine entsprechende Veröffentlichung.

Bewerber, Eltern oder die gesetzlichen Vertreter sind zu vollständiger und wahrheitsgetreuer Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie, der Ausbildungskosten usw. verpflichtet. Gesuche, welche unwahre Angaben enthalten oder unvollständig ausgefüllt sind, werden abgewiesen.

Dem Gesuch ist eine Kopie des Entscheides des Kantons beizulegen.

Unter Vorbehalt von § 8 Abs. 2 dieses Reglementes entscheidet die Abteilung Finanzen über Stipendien- und Darlehensgesuche.

Für die Auszahlung ist die Abteilung Finanzen besorgt.

§ 7

Darlehens- rückzahlungen

Das ganze Darlehen wird zur Rückzahlung fällig:

- a) für Studierende sowie für Bewerber, die eine berufliche Weiterbildung absolvieren, 5 Jahre nach Abschluss des Studiums bzw. nach Beendigung des Kurses
- b) sobald festgestellt wird, dass die ausbezahlten Beträge ganz oder teilweise zu einem anderen Zweck verwendet werden.

Vor Eintritt der Fälligkeit an ist das ganze Darlehen zu den laufenden Zinssätzen zu verzinsen (Zinssatz für Hypotheken nach Kantonbank).

Die Abteilung Finanzen hat für die Einforderung der Rückzahlung zu sorgen.

§ 8

Ergänzendes Recht Die Bestimmungen des kantonalen Stipendiengesetzes vom 30.6.1985 und der dazugehörigen Vollzugsverordnung bilden ergänzendes Recht und sind sinngemäss anwendbar.

Auf Antrag der Abteilung Finanzen kann die Gemeinderatskommission unter besonderen Umständen, speziell in Härtefällen, Regelungen treffen, die von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

Reglement über Stipendien und Ausbildungs-Darlehen der Einwohnergemeinde Zuchwil



Seite 4 von 4

§ 9

Beschwerderecht Gegen Entscheide der Abteilung Finanzen kann innert 10 Tagen seit Erhalt bei der Gemeinderatskommission und gegen deren Entscheide innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

§ 10

Finanzierung Zur Finanzierung der Aufwendungen aus diesem Reglement ist jeweils ein entsprechender Betrag in den Voranschlag aufzunehmen.

§ 11

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 1986 in Kraft. Gleichzeitig wird das bisherige Reglement über Stipendien und Ausbildungs-Darlehen der Einwohnergemeinde Zuchwil vom 29.6.1981 aufgehoben.

EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL

Der Ammann Der Gemeindeschreiber

Rudolf Ruch *Manfred Schaad*

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 1.7.1986.